

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 57

6. Juni

1916

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Von der Liste der zur Ausfuhr freigegebenen Waren nach Biffer I der Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 werden gestrichen:

zu 2. Waldwolle und Rohrwolle, Nr. 28 p des Statistischen Warenverzeichnisses;

zu 4. Spargel (Nr. 33 g);

zu 8. grüner Tee;

zu 10. Algenras (Nr. 68 a); Seegras (Nr. 68 d);

zu 11. Holznahl (s. auch Bekanntmachung vom 28. März 1916 und Holzwolle;

zu 12. Korkholz und Korkabsätze (s. auch Bekanntmachung vom 2. April 1916);

zu 15. Seggen und Schäftsrohr;

zu 31. Färzeder;

2. Die Freigabe von Schlünden (zu 28) wird auf getrocknete Schlünden beschränkt;

3. Freigegeben wird die Ausfuhr von Gänseleberpasteten (in Eiig, Terrinen, Blechdosen usw.).

Berlin, 20. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Um Auftrage: Van y.

Bekanntmachung

Über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfssstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71.)

Vom 24. Mai 1916.

Auf Grund des § 3, § 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfssstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 71) werden ausgedehnt auf

Garnelenmehl (Krabbenmehl),

Seesternmehl,

Kaloschalen und

Waischolen jeder Art und Erzeugnisse daraus, die durch Schalen, Mahsen oder Schrotten gewonnen werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 30. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Um Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Versicherten, die im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder betreuenden Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben und infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig (§ 25 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) geworden sind oder werden, ist auf ihren Antrag die Hälfte der für sie an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichteten Pflichtbeiträge zu erstatten. Bei freiwilliger Versicherung werden drei Viertel der eingesetzten Beiträge erstattet.

§ 2. Der Anspruch auf Beitragserstattung versagt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geltend gemacht wird. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Schluss desjenigen Kalenderjahres zu laufen, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 3. Für das Verfahren gelten die §§ 229 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Die Instanzen der Angestelltenversicherung sind an die Entscheidungen obersten Militärbehörde des Kontingents darüber gebunden, ob eine Gesundheitsförderung als eine Dienstbeschädigung und die Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichskasse für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte der Reichskasse für Kartoffelversorgung gehen die Aufgaben und Befugnisse, die ihr durch die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) zugewiesen sind, auf die Reichskartoffelstelle über.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 22. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 25. Mai 1916.

Auf Grund der §§ 4, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 3, 4 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 werden ausgedehnt auf:

1. die in Gastronomien, Metzgereien, Konserverfabriken, Darmfleischereien und Schlachthöfen durch Fleatabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Speisewasserfette;

2. alle in Abdeckerien anfallenden Fette;

3. alle im Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln) gewonnenen Öle.

§ 2. Der Preis für aus Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen gewonnene Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Nettogewicht einschließlich Verpackung frei Wagon Verladestation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett 350 Mark,

bei Speisefischerfett 375 Mark,

bei rohem Klauenöl 400 Mark.

§ 3. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Um Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

einer Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 2. Mai 1916. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 103).

Vom 25. Mai 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) werden die Ausführungsbestimmungen vom 2. Mai 1916 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 103) wie folgt ergänzt:

1. § 1 erhält als Zusatz folgenden dritten Absatz:

Fleisch- und Wurstkonserverfabriken, Schinkensalzereien, Wurstfabriken und Knochenabdeckerien haben die in ihren Betrieben fallenden frischen Knochen und Rinderfische täglich dem Kriegsausschuss (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzugeben, sofern nicht im Einzelfalle eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuss (Knochenstelle) über fortlaufende Zuleitung des Gefäßes an bestimmte Betriebe getroffen ist.

2. Unter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a. Wer gewerbsmäßig Rinder, Schweine und Schweinsfleischet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für vlonatliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen und Rinderfische den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

3. Unter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a. Gastwirtschaften, Metzgereien, Konserverfabriken, Darmfleischereien und Schlachthöfe, bei denen aus Speisewasser durch Fleatabscheider oder auf andere Weise Fette gewonnen werden; Betriebe, bei denen Fette im Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln) anfallen, haben die so gewonnenen Fette dem Kriegsausschuss für Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn 100 Kilogramm angefallen sind, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegs-

mässchus über fortlaufende Lieferung der Fette getroffen ist. Die gleiche Verpflichtung trifft die Abdeckerien bezüglich aller in ihrem Betriebe anfallenden Fette.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Eigentümer von rohem und rossiniertem Montanwachs sind verpflichtet, das Montanwachs der Kriegschmiedel-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Verlangen lästig zu überlassen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbörde endgültig festgesetzt.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretns.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Höhere Verwaltungsbörde im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 26. Mai 1916 über Montanwachs (Reichs-Gesetzbl. S. 419) ist der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 30. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Dr. Wagner.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Kaliinferte Soda (Ammoniaksoda,

Lebelangsoda, Soda-pulver).

1. Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sac

15,00 Mark

2. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung

für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung

0,20 Mark

B. Kristall- und Feinsoda.

a) Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sac

8,50 Mark

b) Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Verpackung

I. im Sac

9,50 Mark

II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm

10,50 Mark

3. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber

a) Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sac

10,75 Mark

b) Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Verpackung

I. im Sac

11,75 Mark

II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm

12,50 Mark

4. Beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda:

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung

0,18 Mark

für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung

0,08 Mark

§ 2. Soweit Hersteller von Kristall- und Feinsoda unmittelbar im Selbstverbrauch oder unter Auschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, finden die im § 1 B 2 festgesetzten Höchstpreise Anwendung.

§ 3. Hersteller von Kristall- und Feinsoda dürfen gewöhnlich kleinere Mengen als 100 Kilogramm nicht abgeben.

Soweit Flensoda in verschlossenen Packungen an den Verbraucher abgegeben wird, müssen die Packungen je $\frac{1}{2}$ oder 1 Kilogramm (bei Füllung) enthalten.

§ 4. Der Reichskanzler kann die festgesetzten Preise ändern, sowie Höchstpreise für alle sodahaltigen Waschmittel festsetzen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen. Die Landeszentralschöhrden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für ihre Gebiete oder Teile derselben die in §§ 1, 2 bestimmten Preise herabsetzen.

§ 5. Die in dieser Verordnung oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betrachtet Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung, die Vorschrift des § 3 Abs. 2 jedoch erst mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretns bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Abgabe von Flaschenspiritus.

1. Die Serrung der Abgabe des vollständig vergällten Branntweins für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) hat Notstände hervorgerufen, die die Reichsbranntweinstelle veranlaßt haben, die Spirituszentrale wieder zu der Abgabe von Flaschenspiritus zu ermächtigen. Diese Ermächtigung konnte jedoch nur für 25 Hundertteile des früheren Verbrandts in den einzelnen Bezugskreisen der Großvertriebsstellen der Spirituszentrale erteilt werden. Von diesen 25 Hundertteilen sollen 20 Hundertteile zum bisherigen Bezugspreis von 55 Pfennig für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den einzelnen Gemeinden verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während 5 Hundertteile zu dem hohen Bezugspreis von 1,50 Mark für das Liter ohne solche Marken verkauft werden dürfen.

Die nur gegen Bezugsmarken auszugebende größere Teilmenge von 20 Hundertteilen ist bestimmt zur Befriedigung des Bedarfes minderbemittelster Personen, die den Spiritus zur Nutzung oder zum Kochen nötig haben und denen ein Erhältnis in Elektrizität oder Gas nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen.

Eine Sicherung dafür, daß der zum niedrigen Preis gegen Marken in beschränktem Umfange auszugebende Flaschenspiritus nur Zwecken der angegebenen Art zugeführt wird, kann nur durch Mithilfe der Stadt-, Kreisverwaltungen usw. erreicht werden. Im Bezirke der Verwaltungen, die eine solche Markenausgabe nicht übernehmen, kann eine Abgabe von Flaschenspiritus für die bezeichneten Zwecke nicht erfolgen. Die Großvertriebsstellen der Spirituszentrale werden, unter genauer Mitteilung der Einzelheiten, an die obengenannten Verwaltungen mit der Erfahrung herantreten, daß sie bereit seien, Flaschenspiritus gegen Bezugsmarken zu den Bedingungen der Spirituszentrale abzugeben und um Anerkennung zu ersuchen, ob die Verwaltung für ihren Bezirk die Ausgabe der Bezugsmarken übernehmen wolle und von welchem Zeitpunkte ab.

Die Spirituszentrale veranlaßt die Herstellung der je auf eine Flasche Brennspiritus lautenden Bezugsmarken und wird sie durch Vermittelung ihrer Großvertriebsstellen in einer dem angemeldeten Bedarf und der zur Versorgung stehenden Branntweinmenge entsprechenden Zahl den an der Abgabe solchen Flaschenspiritus teilnehmenden Verwaltungen zugehen lassen. Die Verwaltungen haben die Marken ihrerseits mit dem Amtstempel dahin zu kennzeichnen, daß die Bezugsmarken ausschließlich im Verwaltungsgebiete der Gemeinde zum Bezug von Brennspiritus berechtigt.

Die Verteilung der Bezugsmarken an die Verbraucher erfolgt durch die bezeichneten Verwaltungen unter Berücksichtigung der oben mitgeteilten Zwecke, für die der Spiritus bestimmt ist. Es dürfen jedoch im Monat höchstens fünf Marken für einen Haushalt ausgegeben werden. Die Abgabe des Flaschenspiritus soll durch Kleinhändler erfolgen. Mit Rücksicht auf die geringe zur Verfügung stehende Menge kann aber auch ein Teil des Kleinhändlers, die bisher Brennspiritus in Flaschen abgesetzt haben, zu dem Vertrieb herangezogen werden. Die Auswahl der zum Vertrieb des Flaschenspiritus nach örtlicher Lage, Geschäfts-ort usw. geeigneten Kleinhändler hat durch Einvernehmen der Verwaltungen und Großvertriebsstellen der Spirituszentrale zu erfolgen.

Der Absatz des Flaschenspiritus zum Preise von 1,50 Mark für die Flasche soll solchen Personen, die durch die Verwaltungen bei der nach den angegebenen Geschäftspunkten erfolgenden Mar-

Angabe nicht berücksichtigt werden können, wenigstens die Möglichkeit geben, sich mit Brennspiritus zu versetzen. Der Preis müsste hochgefestet werden, um den Verbrauch dieser Art, für den man 5 Hundertteile des früheren Verbrauches zur Verfügung gestellt werden können, von vornherein auf das notwendigste Maß einzuschränken.

2. Die Spirituszentrale ist ferner ermächtigt worden, Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein in ihrem Betriebe verarbeiten, aber nicht mehr als 50 Liter im Monat benötigen, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie ihnen den Verhältnissen angemessene Mengen Brennspiritus gleichfalls in Flaschen von 1 Liter Inhalt zum Preise von 55 Pfennig unter folgenden Bedingungen überläßt:

- Die Überlassung erfolgt gegen Marken, die die Spirituszentrale (ohne Mitwirkung der Gemeinden usw., Behörden) durch Vermittelung ihrer Vertretungsstellen den Gewerbetreibenden Wunsch bis zu höchstens 50 Stück für den Monat ausständigt;
- Die Gewerbetreibenden, die solchen Flaschenspiritus beziehen wollen, haben sich zu verpflichten, ihn nur im eigenen Gewerbetrieb und nur zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

3. Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 Liter monatlich verarbeiten, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherigen Bezugsquellen zu wenden.

Berlin, den 13. Mai 1916.

N e i c h s b r a n n t w e i n s t e l l e .
In Vertretung: Steinkopff.

Betr.: Versorgung der Krankenanstalten usw. mit Web-, Wirl- und Strickwaren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 31. März bz. Js. (Gießener Anzeiger Nr. 79) teilen wir Ihnen nachstehend ein Schreiben des Reichskanzlers vom 18. Mai 1916 zur Kenntnisnahme und zur Bedeutung der Anstalten mit. Bedarfssammlungen und Bestellungen können von jetzt an unmittelbar an die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung, Abteilung für Anstaltsversorgung, gerichtet werden, nachdem die Anmeldungen auf ihre Notwendigkeit an Hand des seitherigen Verbrauches und die durch die Kriegsverhältnisse gebotene Einschränkung des Verbrauchs geprüft worden sind. Die Bestellblätter sind nicht geändert worden.

Gießen, den 3. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 20. März 1916 — IV A 4675 — beehre ich mich mitzuteilen, daß die bei dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern eingerichtete Zentralbeschaffungsstelle für die Versorgung der Krankenanstalten usw. mit Web-, Wirl- und Strickwaren in die neu gebildete Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) als Abteilung für Anstaltsversorgung übergegangen ist. Der Wirkungskreis dieser Abteilung umfaßt nicht nur die Krankenanstalten, sondern alle sonstigen Anstalten im Deutschen Reich, deren Bedarf an Bekleidungsstücken und anderer Web-, Wirl- und Strickwaren nach Anordnung der ihnen vorgesetzten Centralbehörde von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll und zwar insoweit, als sie nach der Neuregelung des Handelsverkehrs mit Web- usw. Waren nicht mehr in der Lage sind, ihren Bedarf selbst durch freien Anlauf zu decken.

Ich darf ergebenst anhörenstellen, die unterstellten Verwaltungen hierzu in Kenntnis zu setzen und Ihnen aufzugeben, Ihren Bedarf zunächst vom Tage der Anmeldung ab bis zum 31. Dezember 1917 zum Zwecke der Gewinnung einer Überstift schleunigst mitzuteilen, und ferner Bestellungen auf Lieferung solcher Waren, die bis zum 31. Dezember 1916 bestimmt benötigt werden, bereits jetzt zu machen. Wann und in welchem Umfang entweder Lieferungen werden bewerkstelligt oder Bezugsstücke werden verabsolgt werden können, steht noch nicht fest. Jedoch dürfen die Anstalten nicht damit rechnen, sehr bald in den Besitz der gewünschten Gegenstände zu gelangen. Die Bestellung hat auf besonderen Vordrucken zu geschehen, die dem Wunsche der Kriegs-Nahrungs-Abteilung entsprechen, und zwar sind Erzeugnisse aus Wolle und Halswolle auf einem Vordruck mit rotem Strich, solche aus Baumwolle auf einem Vordruck mit grünem Strich und solche aus Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) und Haspelinen auf einem Vordruck mit gelbem Strich anzumelden.

Für die Bedarfssammlung und Bestellung empfiehle ich, sich des Musters zu bedienen, dessen Ausfüllung durch die Hinweise auf der Rückseite des Bestellblatts vorgelegt wird. Die Anmeldung des voraussichtlichen Bedarfs bis zum 31. Dezember 1917 ist als solche dadurch lehrlich zu machen, daß am Kopf der Zusatz:

Voraussichtlicher Bedarf vom Tage der Anmeldung an bis zum 31. Dezember 1917

auf den Vordruck gesetzt wird.

Wegen der Einreichung von Bestellungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 wird zu geeigneter Zeit eine Anregung gegeben werden.

Es ist geboten, die Anstalten vertraulich darauf aufmerksam zu machen, daß größte Sparsamkeit unbedingt erforderlich ist, und daß die Anstalten sich bei ihren Bestellungen auf daß unbedingt Notwendige beschränken. Die Bestellungen werden zweckmäßig bei einer dorthin zu bezeichnenden Stelle daraufhin vorzuprüfen sein, ob die Anstalten sich tatsächlich auf die Bestellung des Notwendigsten beschränkt haben, und dann an die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichs-Bekleidungsstelle), Abteilung für Anstaltsversorgung, Berlin W. 56, Markgrafenstraße 42, zu senden sein. Die Vorbrücke sind von der Straße S. Hermann, Berlin SW. 19, Beuthstraße 8, geseßt, wofür der Satz noch steht. Soweit staatliche, kommunale und unter Staatsaufsicht stehende Anstalten in Frage kommen, könnte die Benachrichtigung auch sofort erfolgen.

Der Reichslanzer.
Im Auftrage: Müller.

Betr.: Regelung der Fleischversorgung, hier die monatlichen Nachvorräte der Schlachtungen.

An die Fleischbeschauer des Kreises.

Durch Verfügung vom 29. April 1916 haben wir Sie beauftragt, am Schlusse eines jeden Monats Zusammenstellungen über die im abgelaufenen Monat stattgehabten Schlachtungen aufzustellen und bis längstens zum 2. des darauffolgenden Monats an das zuständige Kreisveterinäramt einzufinden. Durch, daß diese Zusammenstellungen meistens nicht rechtzeitig und erst auf Erinnerung hin eingehen, war es unmöglich, der Landesfleischstelle die geforderte Nachvorrat pünktlich vorzulegen. Großherzogliches Ministerium des Innern bat uns daher beauftragt, daß Fleischbeschaupersonal unnachlässlich in Disziplinarstrafen zu nehmen, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere immer dann, wenn die Zusammenstellungen nicht rechtzeitig eingesandt. Außerdem werden Wartboten auf Kosten der Säumigen entsandt.

Wir machen Ihnen die pünktliche Einsendung der Zusammenstellungen an Gr. Kreisveterinäramt Gießen nochmals zur besonderen Pflicht. Die Fleischbeschauer, deren Bezirke zur Assistenzveterinärarztstelle Grünberg gehören, haben die Zusammenstellungen ebenfalls an Gr. Kreisveterinäramt Gießen einzusenden.

Gießen, den 2. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie vorher.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die Fleischbeschauer sofort auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam machen lassen.

Gießen, den 2. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Verleih mit Kraftfuttermittel.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach dem gedruckten Rundschreiben der Reichsfuttermittelleiste vom 24. März 1916 (Kreisblatt Nr. 31 Biffer II) sind den darin vorgeschriebenen Anzeigen amtliche Bescheinigungen des Kommunalverbandes beizufügen.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat bestimmt, daß diese Bescheinigungen von der Landesverteilungsstelle für Futtermittel zu Harnstadt auszustellen sind und beauftragen wir Sie, dies alsbald offiziell bekannt zu geben.

Gießen, den 2. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Einsendung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat Mai 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der umgebenden Vorlage der Abdeckerverzeichnisse für Monat Mai 1. Js. entgegen.

Gießen, den 3. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier Pachtentwidigungen.

Die in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1. Js. festgesetzte Öffentlichkeitsfrist der Pachtentwidigungsverzeichnisse wird bis einschließlich 28. Juni 1. Js. verlängert.

Die Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen gegen die Pachtentwidigungsverzeichnisse wird vom 20. Juni 1. Js. auf Samstag, den 24. Juni 1. Js., vormittags 9 bis 10 Uhr verlegt.

Friedberg, den 30. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:
Schmitzpaß, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Auszahlung der Beiträge zur den Entschädigungen für Viehverluste auf die Besitzer.

Nachdem die Erhebung der Beiträge für das Rechnungsjahr 1915 und die Neuaunahme der Viehbestände angeordnet worden ist, weisen wir die Viehbesitzer auf folgendes hin:

Der Auszahlung der Beiträge erfolgt getrennt:

- bei Pferden nach Stückzahl und Wert,
- bei Rindern nach Stückzahl, jedoch mit der Maßgabe, daß für Tiere, bei denen zur Zeit der Aufnahme im Anfang eines Rechnungsjahrs der Wechsel der Schneidezähne noch nicht begonnen hat, nur je ein Drittel des am Schlüsse dieses Rechnungsjahres für jedes ältere Tier zu entrichtenden Beitrags zu erheben ist.

Für den Viehbestand sind die im Anschluß an die vorausgegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend. Wer nach erfolgter Aufnahme einen Rindviehbestand neu anhaftet oder den zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Rindviehbestand um mehr als ein Fünftel vermehrt, hat die Zahl der zugegangenen Tiere bei der Bürgermeisterei anzumelden. Bei Viehhändlern werden zehn vom Hundert ihres Jahresumsatzes als der für die Berechnung des Beitrags maßgebende Viehbestand angenommen.

Für Tiere, die dem Reich, den Bundesstaaten oder zu einem Landesherrlichen Besitz gehören, sowie für Schlachtvieh in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser werden keine Beiträge erhoben (§ 73 des Reichsgesetzes).

Bei Pferden wird der auszuschlagende Beitrag für jede angesagte 1000 Mark des Wertes des Tieres erhoben.

Ein Pferd, das einen höheren Wert als 1000 Mark hat, ist von seinem Besitzer unter Angabe des Wertstufes innerhalb 14 Tagen nach Beginn jedes Rechnungsjahrs oder nach dem Erwerb bei der Bürgermeisterei schriftlich auszuholde zu anmelden.

Wird für ein Pferd Entschädigung zu leisten, das nicht vor schriftmäßig oder zu niedrig angemeldet ist, und übersteigt die reichsgesetzliche aus dem geschätzten Wert berechnete Entschädigungs summe die als Entschädigungssumme aus 1000 Mark oder aus dem Höchstbetrag der angemeldeten Wertstufe zu berechnende Summe, so hat der Besitzer einen besonderen Beitrag in Höhe dieses Unterschiedes zu leisten.

Nach Feststellung der bei Beginn des Rechnungsjahrs aufzunehmenden Listen werden diese während einer Woche zur Einsicht auf der Bürgermeisterei aufgelegt. Der Tag der Auflegung wird ortsbüchlich bekannt gemacht werden.

Innenhalb der Auflegungszeit können gegen die Einträge von den beteiligten Viehbesitzern Einwendungen bei der Bürgermeisterei vorgebracht werden, die binnen drei Tagen darüber zu entscheiden hat. Besanwerden gegen die Entscheidung der Bürgermeisterei sind innerhalb einer Woche bei dem Kreisamt zu erheben, das endgültig entscheidet.

Der Jahresumsatz der Händler ist von diesen bei Beginn des Rechnungsjahrs schätzungsweise anzugeben und dementsprechend zu 10 vom Hundert in die Liste aufzunehmen. Am Ende des Rechnungsjahrs hat der Erheber nach den vom Händler zu führenden Kontrollbüchern (§ 20 bis 24 der Ausführungsordnungen des Bundesrats) den Jahresumsatz festzustellen und mit 10 vom Hundert in die Liste über der früheren geschätzten Zahl, die lesbare bleibend zu durchstreichen ist, einzutragen. Der festgestellte Umsatz ist dem Beteiligten alsbald mitzuteilen. Dieser kann dagegen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Kreisamt erheben, das darüber endgültig entscheidet. Nach Ablauf der Beschwerdefrist und, wenn Beschwerde erhoben worden, nach deren Entscheidung hat der Erheber den endgültig festgesetzten Jahresumsatz mit 10 von Hundert in der Spalte „Bemerkungen“ der Liste zu wiederholen und dies zu unterschreiben.

Gießen, den 29. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Erheber sind angewiesen, Ihnen die Aufnahmelisten alsbald nach ihrer Aufstellung zu übergeben.

Indem wir Sie noch auf vorliegende Bekanntmachung hinweisen, empfehlen wir Ihnen diese Listen, sobald sie in Ihren Besitz gelangt sind, eine Woche lang auf Ihrem Bureau zur Einsicht offen zu legen und vor der Offenlage durch ortsbüchliche Bekanntmachung die Viehbesitzer auf diese aufmerksam zu machen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist sind die Aufnahmelisten an den Erheber wieder zurückzugeben, nachdem die Beliehnung über die erfolgte Offenlegung und darüber, daß Einwendungen nicht erhoben wurden, auf der Rückseite der Listen niedergeschrieben worden sind.

Über den Verlauf ist demnächst zu berichten.

Gießen, den 29. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung des hessischen Gesetzes über die Entschädigung für an Missbrand, Maulbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere.

Da in den Gemeinden Garbenteich, Hungen, Klein-Linden, Langsdorf, Lollar und Utphe der Schweinerotlauf alljährlich aufzutreten pflegt, ordnen wir auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für an Missbrand, Maulbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 29. April 1912 an, daß alle in diesen Gemeinden gehaltenen Schweine längstens bis zum 10. Juni ds. Jhs. der Großb. Bürgermeisterei zur Schüttimpfung angemeldet werden.

Alle nach diesem Anmeldetermin in den nächsten 6 Monaten in den genannten Gemeinden zugehenden Schweine sind spätestens am 3. Tage nach ihrem Brugau, Sonn- und Feiertage eingerechnet, der Großb. Bürgermeisterei zur Schüttimpfung anzumelden.

Die Großb. Bürgermeistereien haben die Anmeldungen vom 10. Juni ab am folgenden Werktag, die Anmeldungen später zu gegangener Schweine stets am Tag nach erfolgter Anmeldung Herrn Dr. Köbler in Gießen einzufinden.

Für an Rotlauf gefallene Schweine, die nicht oder nicht rechtzeitig zur Schüttimpfung angemeldet, oder die in den bekannt gegebenen Impfterminen nicht zur Impfung vorgeführt werden, wird nach Maßgabe des geltenden Gesetzes eine Entschädigung nicht gewährt.

Gießen, den 5. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

An die Großb. Bürgermeistereien Garbenteich, Hungen, Klein-Linden, Langsdorf, Lollar und Utphe.

Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsbüchlich veröffentlichten und das weiter Erforderliche alsdann unter genauer Einhaltung der Termine veranlassen.

Gießen, den 5. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Die am 3. April ds. Jhs. angeordnete Sperre des Wehrarter Wegs wird hiermit aufgehoben.

Gießen, den 31. Mai 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Am der Zeit vom 15. bis 31. Mai wurden in bisheriger Stadt gefunden: 1 Metallschlüsselring, 3 Regenschirme, 1 Feldflasche, 3 Papiergeldscheine, 1 Zwicker, 1 Portemonnaie (Inhalt 1 Anhänger), 1 Griffelkasten, 1 Ledertasche, 1 Handtasche, 1 Federmappe mit Inhalt, 1 Bluse mit Oelfarbe, 1 Portemonnaie mit Inhalt.

verloren: 1 vergoldeter Kreis mit zwei verschiedenen Gläsern, 1 goldene Brosche mit schwarzer Einlage, 1 Ledertasche (Inhalt: 1 silbernes Medaillon mit Photographien und Spiegel, 1 silbernes Portemonnaie mit 6,80 Mark, 1 goldenes Handglas, 2 Taschentücher, 1 Messer und 1 Abonnementsschlüssel für das Lichtspielhaus), 1 dunkelblaue Ledertasche mit Brot und Zeitungen als Inhalt, 1 goldene Brosche mit 3 bunten Steinchen, 1 zwanzigsmarkchein, 1 runder silberner Anhänger mit grohem Bernstein, 1 Portemonnaie mit 12 M., Inhalt: 1 Militärrentenquittungsbuch auf Karl Babet lautend, 1 goldene Brosche mit 3 Kinderbüchern, 1 Portemonnaie mit 2,40 M. Inhalt, 1 Emaille-Brosche mit Goldfassung, 1 schwarzer Damenregenschirm, 1 schwarze Handtasche (Inhalt: Portemonnaie mit 4 M. und Brot, Fleisch und Bulettenkarten), 1 dünnes goldenes Kettenarmband, 1 silberne Damenuhr mit silberner Kette, 1 dünnes mattgoldenes Haarschleife mit Amethyst in Tränenform, 1 in Silber gefügte Brosche (Halbmond mit Preis), 1 Baumfäge und 1 Veil, 1 Handtasche mit rotem und grünem Spiegel, sowie Portemonnaie mit 50 Pg., 1 Taschentuch, 1 Ledertasche, Inhalt Portemonnaie mit ungefähr 3 Mark, Taschentuch G. B. gezeichnet, Bleistift, Gummi und Tasche für Papiergeld, eine Brieftasche mit 177 Mark Papiergeld, sowie eine 2-Mark-Gedenkmünze.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 3. Juni 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.